

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 168.

Freitag, 23. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Dieses Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 2 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 60 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Abzuges-Entnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Feinspaltens 43 mm breite Kopfspalte 16 Pfg. (Wohlfahrt 12 Pfg.) Zeitrunder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostkestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Hänel in Riesa.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Tischlereinhaberin **Marie Salerie Paula Lammé** geb. von Kellinger in Zeitzhain, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlußtermin

auf den 17. August 1915, vormittags 11 Uhr vor dem Königl. Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 22. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

## Verlängerung der Feuerwehrdienstpflicht.

Nachdem durch die zahlreichen Einziehungen zum Heeresdienste sowohl die Mitgliederzahl des freiwilligen Rettungskorps als auch diejenige der Pflichtfeuerwehr stark herabgesetzt worden ist, macht sich zur Sicherstellung des unbedingt erforderlichen Feuerzuges die Verlängerung der Dienstzeit bei der Bürger- oder Pflichtfeuerwehr erforderlich.

Wir bestimmen deshalb hiermit gemäß § 2, Absatz 3 der Feuerlösch-Ordnung der Stadt Riesa, daß von jetzt ab bis auf Weiteres alle Bürger und selbständigen Gewerbetreibenden der Stadt vom 25. Lebensjahre an bis zum vollendeten 50. Lebensjahre die Verpflichtung haben, Feuerwehrdienste zu leisten.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind nur:

1. die Geistlichen und Schullehrer,
2. die Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten,
3. die Beamten des Königl. Amtsgerichts,
4. die Mitglieder und die Beamten des Stadtrats,
5. die in Riesa stationierten Gendarmen,
6. die Steuer- und Steuerassistentenbeamten,
7. die Ärzte und Apotheker,
8. die Agenten der Brandversicherungsanstalten,
9. die Kranken- und Wundärztlichen,
10. diejenigen, welche aus besonderen Gründen vom Stadtrate auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Dienste dispensiert werden,
11. diejenigen, welchen gegen Bezahlung des Abfindungsbetrags von 30 Mark zur Feuerlöschklasse vom Stadtrate auf Nachsuchen Befreiung vom Dienste erteilt wird.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Juli 1915.

— Wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend die Schutzpreise hat sich der 1877 in Ströps geborene, in Wahren bei Weitz wohlbekannt Otto Horst Weich vor der 3. Strafkammer des Dresdener Landgerichts zu verantworten. Der Angeklagte hat einen Kaufmann in Chemnitz 100 Zentner Kartoffeln frei Bahnhof Chemnitz für den Preis von 700 Mark angeboten. Nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Höchstpreise durfte Weich für den Zentner Kartoffeln nur 4,80 Mark einschließlich Frachtkosten fordern. Er schlug aber auf den Höchstpreis noch 2,40 Mark für Fracht und Sodamiete, so daß er den Höchstpreis für 100 Zentner Kartoffeln mit Überschreitung einiger berechtigter Unkosten um mindestens 200 Mark überschritt. Staatsanwalt Dr. Buch beantragt strenge Bestrafung des Angeklagten, der aus dem bringenden Bedarf an dem wichtigsten Nahrungsmittel ein wucherisches Geschäft gemacht habe. Das Gericht verurteilt Weich zu 300 Mark Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis. Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dettner, begründet es in der Urteilsbegründung als verwerflich, wenn jemand die Notlage des Volkes auszunutzen. Die Strafe würde vom Gericht noch höher bemessen worden sein, wenn nicht der Umstand, daß der Angeklagte jetzt als Soldat im Dienste des Vaterlandes steht, strafmildernd in Betracht gezogen worden wäre.

— Am 15. Juli ist eine Bekanntmachung über Verarbeitungsverbote und Befreiungen von Seiden- und Seidenwaren durch die Militärbehörden veröffentlicht worden, über deren Tragweite im Interessentenreisen Hoesel zu bestehen scheint. Wir haben vom Stoffmeldebeamten des Kriegsministeriums die Auskunft erhalten, daß die Verordnung sich lediglich auf solche Seidenwaren bezieht, die zu Wehzweden verwendet werden können. Keine Nähgarnen, besonders solche auf Rollen, Doden usw., werden davon nicht betroffen und sind nicht meldepflichtig. Ebenfalls nicht meldepflichtig sind Seidenwaren, die zu anderen Zwecken als Wehzweden verwendet werden. Das in § 2 der Verordnung ausgesprochene Verarbeitungsverbot gilt nur für Bourette- und Vorettengarnen. Die Befreiungen von Seiden- und Seidenwaren und an den übrigen, in § 3 Nr. 3 bis 6 der Verordnung aufgeführten Seiden- und Seidenwaren unterliegen zwar der Meldepflicht, ihre Verarbeitung ist aber nach wie vor zulässig. Soweit die Meldung nicht in diesem Sinne erfolgt ist, muß eine sofortige Neumeldung erfolgen.

— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Die Wasserstandsverhältnisse der Elbe sind bisher nur wenig gebessert, am böhmischen Oberlauf steht das Wasser mehr als 1/2 Meter unter Normalhöhe, und wenn am Mittellauf die Torchwerke ab Magdeburg auf 1,10 Meter festgesetzt werden könnten, so ist wohl ein kleiner Durchbruch von den Nebenläufen die Ursache. Das Schiff in Döhlen liegt in Bezug auf Braunkohlenverladung immer noch wenig regt, die Grundbesitzer haben den alten Stand von 280 Pfg. pro Tonne Magdeburg, 280 Pfg. Unterelbe neben Staffelschiffen. Im Talgesebiet der Mittel- und Unterelbe herrscht auch weiterhin keine Regsamkeit und auch der Hamburger Bergverkehr ist noch immer schwach. In Hamburg wurden zuletzt u. a. bezahlt: nach Magdeburg 1 Mt. 80 Pfg., nach Dresden 3 Mt. 60 Pfg., bis 3 Mt. 70 Pfg., für Kisten nach Berlin 2 Mt. 60 Pfg. pro Tonne.

— Western Donnerstag trat die Sonne in das Zeichen des Löwen, damit begannen die Hundstage, die ihren Namen vom Sternbilde des großen Hundes haben, das jetzt regiert. Zu Beginn der Hundstage weht meist schon der Wind über Stoppelfelder, die die Hitze scheint aber im allgemeinen erträglicher geworden zu sein, namentlich wenn wie diesmal, ein recht heißer Juni vorausgeht. Ganz besonders fühlbar macht sich in unsern Breiten der Hitze in den ersten Nachmittagsstunden, die späteren werden angenehmer und die Abende zuweilen schon kühl. Bald ist auch das Abnehmen der Tage bemerkbar, und mit dem Eintritt der Sonne in das Zeichen der Jungfrau am 22. August erreichen die Hundstage ihr Ende.

— Der Bienenwirtschaftliche Hauptverein im Königreich Sachsen, der sich in den Dienst der Kriegsinvalidenfürsorge stellt, hält zu dem Zwecke im Vorlauf bei Radenau am 25. Juli und 12. September je einen Lehrcursus in der Bienenzucht für Kriegsinvaliden unentgeltlich ab. Nähere Auskunft erteilt der 1. Vorsitzende Oberlehrer Lehmann in Rauschwitz, Poststraße 1, Sa.

— Wie uns der Landesauskunft vom Roten Kreuz mitteilt, hat der Hamburgische Landesverein vom Roten Kreuz, Ausschuss für Kriegsgefangene, folgende Erklärung veröffentlicht: Vor einigen Tagen ging durch die Presse die Nachricht, daß zwischen Rußland und Deutschland eine Vereinbarung getroffen sei, derzufolge ein Vertreter des Dänischen Roten Kreuzes mit drei deutschen Schwestern russische, und mit drei russischen Schwestern deutsche Gefangenen besuchen und Geld und Liebesgaben für die Gefangenen mitnehmen würden. Trotzdem die Nachricht den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an der Stirn trug, ist sie doch vom Publikum viel geglaubt worden, wie wir aus einer Anzahl von Nachfragen bemerken. Es ist natürlich völlig ausgeschlossen, daß die Schwestern Geld oder gar Liebesgaben mitnehmen, denn diese würden ja solch bedeutenden Umfang annehmen, daß die Beförderung außer aller praktischen Möglichkeit liegt. Wir beilen uns deshalb mitzuteilen, daß 1. diese Vereinbarung überhaupt noch nicht zum Abschluß gelangt ist, sondern die Verhandlungen darüber noch im Gange sind und daß 2. selbst wenn sie zum Abschluß kämen, dadurch keine Gelegenheit gegeben sein wird, Geld oder Liebesgaben an Gefangene in Rußland zu übermitteln.

— Eine Verfügung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 13. Juli weist die Marineoffiziere an, die in ihren Befehlen befindlichen sowie die noch eingehenden 25-Pfennigstücke nicht wieder zu veranzugeben, sondern sie sämtlich der Reichsbank zuzuführen.

— Achtung! Flaschen! Die Handelskammer zu Hannover teilt mit: Das feindliche Ausland sucht durch Agenten eines neutralen Landes Flaschen oder Kugelförmlige

Es wird demnach durch öffentliche Aufforderung zu einer **Kontrollversammlung** aller nach Vorstehendem bei der Bürger- oder Pflichtfeuerwehr Dienstpflichtigen eingeladen werden. Dieser Aufforderung ist bei Vermeidung von Strafe pünktlich Folge zu leisten. Riesa, den 23. Juli 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Ghm.

## Verbot

des Betretens der hiesigen Wittergutsfluren, einschließlich der Pausiger Wiese, sowie des Haltens von Nachlese und des Pilzeinsammelns auf diesen Fluren.

Mit Rücksicht darauf, daß wir bereits wieder erhebliche Entwendungen von sogar noch nicht abgeernteten Feldern unserer Wittergutsfluren haben feststellen müssen, wird hiermit das unbefugte Betreten der Felder, Wiesen und Gärten des Wittergutes Riesa in den Fluren Riesa und Pausig sowie das Halten von Nachlese und das Pilzeinsammeln auf diesen Fluren erneut ausdrücklich verboten.

Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen in Frage kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft bez. soweit die Pausiger Wiese in Frage kommt, zur Bestrafung angezeigt. Eltern usw. sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Entwendungen aller Art auf den genannten Fluren nach den Bestimmungen des Forst- und Feldstrafgesetzbuches vom 26. Februar 1900 strenger Bestrafung unterliegen und unnachlässig zur Anzeige gebracht werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Juli 1915.

Ghm.

## Fleischverkauf in Gröba.

Sonnabend, den 24. Juli 1915 von nachmittags 3—7 Uhr findet Fortsetzung des Fleischverkaufs im Grundstück Altrodstraße 32 statt. Der Gemeindevorstand.

## Pflaumenverpachtung.

Die diesjährige Pflaumenverpachtung der Gemeinde Poppitz soll Sonnabend, den 24. d. M., abends 7 Uhr in Hennigs Gasthof hier selbst meistbietend und bedingungslos verpachtet werden.

Poppitz, am 21. Juli 1915.

Der Gemeindevorstand.

Hohlkörper aus Glas, die zum Versand von Gasen geeignet sind, aufzukaufen. Solche Versuche müssen verhindert werden.

— Zahlreiche Streitigkeiten, die dadurch entstanden sind, daß Lieferanten unter Bezugnahme auf die Kriegsklausel in ihren vertraglichen Lieferungsverpflichtungen nach Ausbruch des Krieges nicht mehr nachkamen, haben der Vereinigung Niedersächsischer Handelskammern Anlaß gegeben, eine Untersuchung über das Wesen der Kriegsklausel, ihre Anwendungsgebiete und ihre rechtlichen Folgen durch die Handelskammer Hannover zu veranlassen. Firmen, die zu diesen Fragen Unterlagen beitragen können, werden gebeten, sie der Handelskammer Dresden zu übersenden, die sie nach Sichtung an die Handelskammer Hannover weiterleiten wird.

— Wilsack werden den im Felde stehenden Truppen als Liebesgaben aus der Heimat Haus- und Arzneimittel gesandt. Der Auswahl gerade solcher Gaben liegt die gute Absicht zu Grunde, die Soldaten möglichst gegen die in der wärmeren Jahreszeit leicht auftretenden Unpäßlichkeiten und Beschwerden zu schützen. Hierbei wird indes übersehen, daß mit der Versendung solcher Mittel der beabsichtigte Zweck in den meisten Fällen nicht erreicht, dagegen häufig einer Verschlimmerung der Krankheiten Vorschub geleistet wird. Der Verzicht von Haus- und Arzneimitteln schließt nämlich die Gefahr in sich, daß die Soldaten, die sich über die Natur ihres Leidens meistens nicht klar sind, sie ohne ärztliche Einwilligung anwenden und dadurch häufig zur Verschlechterung ihres Zustandes beitragen; mindestens aber die ärztliche Behandlung hinauschieben. Um solchen Uebelständen vorzubeugen, kann nur dringend empfohlen werden, die Versendung von Haus- und Arzneimitteln ins Feld ganz zu unterlassen, zumal von der Heeresverwaltung dafür gesorgt wird, daß alle zur Bekämpfung etwa auftretender Erkrankungen erforderlichen Medikamente usw. stets zur Stelle sind.

— Mergendorff. Aus noch unbekannter Ursache war heute vormittag hinter der Scheune des Anwesens des Gutbesizers Hanisch ein großer Dingsthaufen in Brand geraten. Da infolge des herrschenden starken Windes auch der Kuhstall und das Wohngebäude gefährdet erschien, wurde die Hilfeleistung der kleineren Motorspritze erbeten. Nach Eintreffen derselben gelang es bald, den Brand zu löschen.

— Straßla. Dem Kriegs-Invaliden Christian Fiedrich Franke von hier, der zu Anfang des Krieges verwundet